

Antrag des Regierungsrates vom 30. September 2003

**Gesetz
über die Gewässer (GewG)
Änderung vom**

**Anträge der vorberatenden
Kommission
vom 26. Januar 2004**

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 38
Konzessionspflicht
Einer kantonalen Konzession be-
dürfen:
b) der Wasserbezug aus oberirdi-
schen öffentlichen Gewäs-
sern;

§ 64

Dünge- und Nutzungsbeschränkungen

³ Beim Ausbringen von Dünger entlang von oberirdischen Fliessgewässern ist im Einzugsgebiet des Zugersees ein Streifen von mindestens 7 m, ab dem Gewässerraum gemessen, freizuhalten. Am Zugersee selbst ist ein Streifen von mindestens 10 m ab Gewässerraum, bei Strassen und Plätzen allgemein ein Streifen von mindestens 0.50 m Breite freizuhalten. Diese Beschränkungen geben dem Bewirtschafter bzw. der Bewirtschafterin nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er unverhältnismässig stark davon betroffen wird.

1) BGS 111.1

2) GS 26, 591 (BGS 731.1)

§ 65

Abnahmeverträge für Hofdünger³⁾

Der bisherige § 65 wird zu § 65 Abs. 1

² Hofdünger von ausserkantonalen Aufstockungsbetrieben darf mit Ausnahme des Hofdüngers aus Milchwirtschafts- und Biobetrieben nicht von Betrieben im Kanton Zug abgenommen werden.

§ 66

Beschränkung der Tierbestände

¹ Tierbestände dürfen im Zuströmbereich des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, nur soweit erhöht werden, als die anfallenden Hofdünger im Einklang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf der langfristig selber bewirtschafteten Fläche verwertet werden können. Davon ausgenommen sind Milchwirtschafts- und Biobetriebe.

² Der Regierungsrat:

- a) legt die massgeblichen Grenzwerte der Bodenbelastung fest⁴⁾;
- b) bestimmt die Ausnahmen für die Erweiterung von Tierbeständen, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme bereits bestehender Bestände innerhalb des Kantons;
- c) erlässt Vorschriften über die Verminderung der Phosphorbelastung im Zuströmbereich des Zugersees ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees.

§ 66

Beschränkung der Tierbestände

¹ Tierbestände dürfen im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, nur soweit ...

² Im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, obliegt es dem Regierungsrat:

- a) die massgeblichen Grenzwerte der Bodenbelastung festzulegen⁴⁾;
- b) die Ausnahmen für die Erweiterung von Tierbeständen, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme bereits bestehender Bestände innerhalb des Kantons zu bestimmen;
- c) Vorschriften über die Verminderung der Phosphorbelastung zu erlassen.

II.

Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁵⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

3) § 10 Abs. 5 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998 (V EG USG; BGS 811.11)

4) Art. 14 Abs. 6 GSchG

5) Inkrafttreten am